

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe der Stadt Markranstädt (Bekanntmachungssatzung)

Präambel

Der Stadtrat der Stadt Markranstädt hat in seiner Sitzung am 07. Dezember 2017 auf Grund von § 4 Abs. 1 und § 28 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) geändert worden ist, in Verbindung mit § 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (Kommunalebekanntmachungsverordnung - KomBekVO) vom 17. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 693), i. V. m. § 4 des Sächsischen E-Government-Gesetzes vom 09. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 398) die nachfolgende Neufassung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe beschlossen:

§ 1 **Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung regelt öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Markranstädt, soweit nicht besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind. Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Satzung sind:

1. die Verkündung von Rechtsverordnungen,
2. die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und
3. sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben.

(2) Soweit durch Rechtsvorschrift die ortsübliche Bekanntmachung oder ortsübliche Bekanntgabe vorgeschrieben ist, wird diese durch Aushang in den Schaukästen (Bekanntmachungstafeln) vorgenommen. Die Standorte der Schaukästen der Stadt Markranstädt sind in der Anlage ortsgenau bezeichnet. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

Neben dem Aushang in den Schaukästen kann die ortsübliche Bekanntmachung oder die ortsübliche Bekanntgabe auch gemäß § 2 vorgenommen werden.

(3) Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgt während der Dauer mindestens 3 vollen Tagen. Das gilt nicht für die Einberufung zur Stadtratssitzung gemäß § 6 Abs. 2 und § 9 Geschäftsordnung des Stadtrates. Die Einberufung der Mitglieder des Stadtrates sowie die Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzung des Stadtrates und seiner Ausschüsse sind vom Bürgermeister unter Einhaltung einer Frist von sechs vollen Tagen vor dem Sitzungstag ortsüblich bekanntzugeben. Dies gilt nicht bei der Einberufung des Stadtrates in Eilfällen.

§ 2 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Markranstädt erfolgen durch Abdruck im Amtsblatt und Stadtjournal „Markranstädt informativ“.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist, oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekanntgemacht werden.

§ 3 Ersatzbekanntmachung

(1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch bekanntgemacht werden, dass

1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
2. sie zur kostenlosen Einsicht durch jedermann im Rathaus, Markt 1, 04420 Markranstädt, während der Sprechzeiten für die Dauer von zwei Wochen, mindestens wöchentlich 20 Stunden, niedergelegt werden und
3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.

(2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

§ 4 Notbekanntmachung

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Nicht geeignet ist die Form der ortsüblichen Bekanntmachung bzw. der ortsüblichen Bekanntgabe. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 5 Vollzug der Bekanntmachung

(1) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes und Stadtjournals der Stadt Markranstädt „Markranstädt informativ“ vollzogen. Sind mehrere Bekanntmachungsformen bestimmt, ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem die letzte Bekanntmachung vollzogen ist. Eine Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 vollzogen. Eine Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung nach § 4 vollzogen.

(2) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

§ 6 Sonstige Veröffentlichungen

- (1) Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Markranstädt, deren öffentliche Bekanntmachung oder öffentliche Bekanntgabe nicht durch besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften vorgeschrieben sind, können im Amtsblatt und Stadtjournal der Stadt Markranstädt veröffentlicht werden.
- (2) Das Amtsblatt und Stadtjournal der Stadt Markranstädt kann zusätzlich auf der Internetseite (Homepage) der Stadt www.markranstaedt.de in elektronischer Form zum Abruf bereitgestellt werden.
- (3) Auf der Homepage www.markranstaedt.de der Stadt Markranstädt werden die Tagesordnung der Stadtrats-, Ortschaftsrats- und Ausschusssitzungen, die gefassten Beschlüsse und die Niederschriften der öffentlichen Sitzungen zum Download bereitgestellt.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe der Stadt Markranstädt (Bekanntmachungssatzung) tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe vom 03.11.2011, Beschluss- Nr.: 2011/BV/0279/1 außer Kraft.

Markranstädt, den 14.07.2018


Spiske
Bürgermeister



**Anlage zu § 1 Abs. 2 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung
und der ortsüblichen Bekanntgabe der Stadt Markranstädt
(Bekanntmachungssatzung)**

Nr.	Ortsteil	Standort
1	Markranstädt	Markt 1, Rathaus
2	Markranstädt	Weststraße, Am Stadtbad
3	Markranstädt	Eisenbahnstraße/ Bahnhofsvorplatz
4	Albersdorf	Seebenischer Str. 5
5	Göhrenz	Drei Linden 4
6	Göhrenz	Lindenallee / Albersdorfer Str.
7	Altranstädt	Rosa-Luxemburg-Str./Ranstädter Str. 20
8	Altranstädt	Schwedenstraße 41 (Bushaltestelle)
9	Großlehna	Rudolf-Breitscheid-Straße 57
10	Großlehna	gegenüber Bahnhofstraße 8
11	Großlehna	Bahnhofstraße, hinter dem Bahnhof
12	Großlehna	Schwedenstraße 14
13	Kulkwitz	Markranstädter Str. 7 /Ecke Str. d. Einheit
14	Gärnitz	Platz des Friedens/Am Teich
15	Seebenisch	Am Alten Bahnhof/ Ernst-Thälmann-Str.
16	Seebenisch	Ernst-Thälmann-Str. 32
17	Räpitz	Dorfstraße 1 a (An der Kita)
18	Schkeitbar	Alte Schmiede Bushaltestelle / Glascontainer
19	Schkölen	Hunnenstraße / Im Winkel
20	Meyhen	Dorfplatz 9
21	Döhlen	gegenüber Zum Rittergut 60
22	Thronitz	Ringstraße/Friedhof
23	Quesitz	gegenüber Hauptstraße 72
24	Frankenheim	Dölziger Straße 19
25	Lindennaundorf	Priesteblicher Straße 8
26	Lindennaundorf	Schönauer Straße 1
27	Priesteblich	Zum Wasserwerk, gegenüber Nr. 9